

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Bekanntmachung des Textes des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. S. 463.

(Nr. 2608.) Bekanntmachung des Textes des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.
Bom 19. Juli 1899.

Auf Grund der im §. 163 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 erteilten Ermächtigung wird der Text des Invalidenversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juli 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Invalidenversicherungsgesetz.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§. 1.

Versicherungspflicht.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Haupterwerb bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, Schiffs-